

Italien und der Abfall eines großen Theiles der deutschen Nation von dem Papste ist daher als der letzte vollendende Schritt in dem Übergange Deutschlands aus dem Mittelalter in die neuere Zeit zu betrachten. Diesen Schritt that Deutschland durch die Reformation.“ (Vorenf.)

Eigentümliche Stellung Maximilians; ständische Neuordnung des Reiches; Stellung der Landesherrn, die Landstände; die Reichskreise.

§ 116. Maximilian gehört nach seiner ritterlichen Persönlichkeit und durch seinen Hang zum Romantischen und zu abenteuerlichen Unternehmungen, ohne die politische Berechnung, welche den Geist der neueren Zeit bezeichnet, dem Mittelalter an, ist in Deutschland „der letzte Ritter auf dem Throne“; aber er wendet auch den Lebenserscheinungen, die eine neue Zeit ankündigen, auch den neuen Studien, die sich der gründlichen Kenntnis des griechischen und römischen Altertums befleißigen, lebhafteste Teilnahme zu. Zugleich gewinnt das Reich, wenn nicht durch, so doch unter ihm eine feste ständische Neuordnung, durch welche das Faustrecht aufgehoben wird und das Reich seine mittelalterliche Gestalt abstreift. Er sah die Morgenröthe der neuen Zeit, nach ihm erfüllte sie die Welt; sein Tod erfolgte 1519.

Maximilians äußere Kriege gegen Franzosen, wie gegen die Türken nötigten ihn, Hilfe von den deutschen Ständen zu verlangen. So preßten diese der Verlegenheit des Königs den ewigen Landfrieden und Bestimmungen zur Handhabung desselben (zu Worms) ab. Diese Wormser Entwürfe waren größtentheils das Werk des ehrwürdigen und erleuchteten Erzbischofs Berthold von Mainz, der wie durch die Verwaltung seines Stiftes, so namentlich durch den thätigsten Anteil hervorleuchtete, den er unermüdlich und selbstlos der besseren Ordnung des Reiches widmete. „Da in Folge des Landfriedens jeder mit seinen Ansprüchen gegen einen anderen an die Entscheidung der Gerichte gewiesen wurde, so war die Errichtung eines höchsten Reichsgerichts für die unmittelbaren Reichsstände, welche ihre Streitigkeiten bisher mit den Waffen ausgekämpft hatten, notwendig. Die Stände setzten durch, daß dieses vom königlichen Hoflager unabhängig und in einer bequemen gelegenen Stadt eingerichtet wurde. Mit dem königlichen Landfrieden wurde daher die Kammergerichtsordnung publiziert. Das Gericht erhielt einen Kammerrichter, der entweder ein geistlicher oder weltlicher Fürst oder doch wenigstens ein Graf oder Freiherr sein mußte, zum Präsidenten und sechzehn sogenannte Urteiler zu Weisßern, die zur Hälfte aus Doktoren beider Rechte (des römischen und des gemeinen deutschen), zur Hälfte aus Rittern bestehen sollte. Ihre Ernennung hing zwar vom Könige ab, sie geschah aber mit dem Räte und der Einwilligung der versammelten Stände. Dadurch, daß das Kammergericht in erster Instanz nur für die unmittelbaren Reichsstände bestimmt war, und die Klagen der Unterthanen nicht anders annehmen durfte, als in den Fällen, wo dieselben an den unmittelbaren Ausspruch des Königs appellieren